

§ 48 GuK-AV

Diplomprüfungsprotokoll

GuK-AV - Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Über die Diplomprüfung ist ein Protokoll zu führen.
2. (2)Das Diplomprüfungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:
 1. 1.Name und Funktion der Mitglieder der Diplomprüfungskommission,
 2. 2.Datum der Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung,
 3. 3.Namen der Schüler,
 4. 4.Prüfungsfächer,
 5. 5.Prüfungsfragen und
 6. 6.Beurteilung der Prüfungen.
3. (3)Das Diplomprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Diplomprüfungskommission zu unterzeichnen.
4. (4)Das Diplomprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen gemäß Abs. 2 Z 5, ist
 1. 1.vom Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder
 2. 2.im Fall des mangelnden Fortbestehens der Schule vom Rechtsträger der Schule oder
 3. 3.im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmannmindestens 50 Jahre nach Ablegung der Diplomprüfung aufzubewahren.

In Kraft seit 19.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at